



**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 53.04-9000737-0001-G16-0042/19

Düsseldorf, den 17.07.2020

**Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Elektrodenbetriebes der Firma TOKAI Erftcarbon GmbH durch Errichtung und Betrieb einer Siebanlage in der Betriebseinheit 02.2 (Brennbetrieb)**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma TOKAI Erftcarbon GmbH mit Bescheid vom 26.03.2020 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Elektrodenbetriebes gemäß § 16 BImSchG durch Errichtung und Betrieb einer Siebanlage in der Betriebseinheit 02.2 (Brennbetrieb) am Standort Aluminumstraße 4 in 41515 Grevenbroich erteilt.

Gemäß § 10 (8a) BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

Nichteisenmetallindustrie

Im Auftrag  
gezeichnet  
(Jansen)





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde  
TOKAI ERFTCARBON GmbH  
Aluminiumstr. 4  
41515 Grevenbroich

Datum: 26. März 2020

Seite 1 von 19

Aktenzeichen:  
53.04-9000737-0001-G16-  
0042/19  
bei Antwort bitte angeben

Herr Jansen  
Zimmer: 291  
Telefon:  
0211 475-2293  
Telefax:  
0211 475-2790  
thomas.jansen@  
brd.nrw.de

## Immissionsschutz

### **Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 in der zurzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung des Elektrodenbetriebes durch Errichtung und Betrieb einer Siebanlage**

Antrag nach § 16 (1) BImSchG vom 24.06.2019, hier eingegangen am 27.06.2019, letztmalig ergänzt am 23.03.2020

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,  
hiermit ergeht folgender

## **Genehmigungsbescheid**

**53.04-9000737-0001-G16-0042/19**

### **I.**

#### **Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 24.06.2019, hier eingegangen am 27.06.2019, letztmalig ergänzt am 23.03.2020, nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Elektrodenbetriebes durch Errichtung und Betrieb einer Siebanlage ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

#### 1. Sachentscheidung

Der TOKAI Erftcarbon GmbH, Aluminiumstraße 4 in 41515 Grevenbroich, Gemarkung Allrath, Flur 12, Flurstücke 94, 99, 101, 103, 104, 110 und 133 wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 4.7 (G, E) der Vierten Verordnung

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße



zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 in der zurzeit geltenden Fassung die

**die Genehmigung**  
**zur wesentlichen Änderung**  
**der Anlage**  
**zur Herstellung von**  
**Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen**  
**oder Graphitieren**

erteilt.

**Anlagenkapazität:**

**Herstellung von Graphitelektroden (39.000 t/a) (unverändert)**

**Betriebszeiten:**

**7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)**

- **Antragsgegenständliche Siebanlage: ausschließlich im Tageszeitraum von 06.00 – 22.00 Uhr (Änderung)**

**Antragsgegenstand:**

- 1) Errichtung und Betrieb einer Siebanlage zur Aufbereitung von Trockenkoks**
- 2) Stilllegung der Aufbereitungsanlage III**

**2. Verzeichnis der Antragsunterlagen**

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderungen der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



### 3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

## II.

### Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG keine weiteren behördlichen Entscheidungen eingeschlossen.

#### Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

## III.

### Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 (1) Nr. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 (2) BImSchG).



## IV.

### Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 906.985,30 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

**2.779,50 Euro.**

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

**Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen**

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADED**

**Kassenzeichen: 7331200001460337**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 (1) GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

## V.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt

Die TOKAI Erftcarbon GmbH betreibt am Standort Aluminiumstraße 4 in 41515 Grevenbroich, Gemarkung Allrath, Flur 12, Flurstücke 94, 99, 101, 103, 104, 110 und 133 eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 1 i. V. m. Nr. 4.7 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Herstellung von



Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (Elektrodenbetrieb).

Mit Datum vom 24.06.2019, hier eingegangen am 27.06.2019, letztmalig ergänzt am 23.03.2020, hat die TOKAI Erftcarbon GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Elektrodenbetriebes gestellt.

#### Antragsgegenstand:

- Errichtung und Betrieb einer Siebanlage zur Aufbereitung von Trockenkoks bei gleichzeitiger Stilllegung der bestehenden Aufbereitungsanlage III.

## **2. Genehmigungsverfahren**

### 2.1 Anlagenart

Der Elektrodenbetrieb der TOKAI Erftcarbon GmbH ist als Anlage zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren der Nr. 4.7 (G, E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

### 2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 (1) S. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

### 2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 (1) Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzu-sehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 (2) BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 (3) S. 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.



## 2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.7 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich beim Elektrodenbetrieb der TOKAI Erftcarbon GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

## 2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung des Elektrodenbetriebes der TOKAI Erftcarbon GmbH handelt es sich um ein Vorhaben, welches in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 in der zurzeit geltenden Fassung nicht aufgeführt ist. Aus diesem Grunde sind die Vorschriften des UVPG für dieses Vorhaben nicht anzuwenden.

## 2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (Elektrodenbetrieb) der TOKAI Erftcarbon GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vom 29.05.1992 in der zurzeit geltenden Fassung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

## 2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 (1) i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 in der zurzeit geltenden Fassung zuständig.

## 2.8 Antrag

Die TOKAI Erftcarbon GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 24.06.2019, hier eingegangen am 27.06.2019, letztmalig ergänzt am 23.03.2020, einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Elektrodenbetriebes gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.



## 2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

<b>Behörde</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Bürgermeister der Stadt Grevenbroich	Baurecht/Brandschutz
Landrat des Rhein-Kreises Neuss	Bodenschutz, Gesundheitsvorsorge

### 3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 (1) S. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) erreichen.





Nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den beteiligten Fachstellen und Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. dem maßgeblichen Merkblatt (Stand: Dezember 2001) sowie die daraus resultierende Schlussfolgerung über die Besten-Verfügbaren-Techniken für die Nichteisenmetallindustrie gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1032 vom 13. Juni 2016 der EU-Kommission und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 in der zurzeit geltenden Fassung beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, letztmalig am 23.03.2020. Dies wurde dadurch bedingt, dass die Antragstellerin vom ursprünglich formulierten Antragsgegenstand zur Errichtung und zum Betrieb von einem Stranggraphitierungsöfen im Austausch von zwei bestehenden Stranggraphitierungsöfen zurückgetreten ist.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 (1) BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.



### 3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 (1) Nr. 1 und 2 BImSchG)

#### 3.1.1 Luftverunreinigungen

Wie unter Nr. 2.4 dieses Bescheides bereits festgestellt, fällt die zu ändernde Anlage in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen. Diese ist der Nr. 6.8 des Anhangs 1 der v. g. Richtlinie zuzuordnen. Diese Tätigkeit wird im Europäischen Merkblatt über die Nichteisenmetallindustrie (BVT-Merkblatt für die Nichteisenmetallindustrie, 2001) thematisiert. Die aus diesem Merkblatt resultierende BVT-Schlussfolgerung für die Nichteisenmetallindustrie wurde im Amtsblatt der EU am 30.06.2016 veröffentlicht und dieses ist als Referenzdokument bei der Festlegung von Genehmigungsaufgaben zu beachten.

Gemäß Nr. 1.9.1.2 der maßgeblichen BVT-Schlussfolgerung besteht die so genannte Best-Verfügbare-Technik (BVT) zur Verminderung von Staubemissionen in die Luft aus der Lagerung Umschlag und Transport von Koks und Pech, aus mechanischen Prozessen (wie Feinzerkleinerung) sowie aus Graphitierung und maschineller Bearbeitung in der Nutzung eines Gewebefilters. Der BVT-assoziierte Emissionswert (Emissionsbandbreite i. S. v. § 3 (6c) BImSchG) für Staubemissionen in die Luft aus Lagerung, Umschlag und Transport von Koks und Pech, aus mechanischen Prozessen (Feinzerkleinerung) sowie aus Graphitierung und maschineller Bearbeitung beträgt 2 – 5 mg/Nm<sup>3</sup>.

Im Rahmen der Umsetzung des beantragten Vorhabens wird zunächst die bestehende Aufbereitungsanlage III zur Aufbereitung des Füllkokes in der Betriebseinheit 02.2 (BE 02.2) außer Betrieb genommen. Im Wesentlichen dient die antragsgegenständliche Siebanlage der Aufbereitung von Füllkoks im Brennbetrieb der BE 02.2. Die durch die Aufbereitung entstehenden Staubemissionen wurden bisher gefasst und über die Abluftquelle EQ 3051 abgeführt. Diese Emissionsquelle und der dazugehörige Immissionsbeitrag auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter entfällt somit.

Die entstehende staubhaltige Abluft der antragsgegenständlichen Siebanlage wird nach der Behandlung mit einem Gewebefilter (hier: Flachschlauchfilter) über eine neue Emissionsquelle EQ 3052 in die Atmosphäre abgeleitet. Somit sind die Anforderungen an die Best-Verfügbare-



Technik in diesem Punkt sichergestellt. Die den Antragsunterlagen beigefügte Schornsteinhöhenberechnung ist plausibel. Eine entsprechende Genehmigungsaufgabe zur Einhaltung der v. g. Emissionsbegrenzungen wird in Anlage 2 dieses Bescheides nebst den zugehörigen Messverpflichtungen i. S. v. Nr. 5.3.2.1 der TA Luft aufgeführt.

### 3.1.2 Geräusche

Im Rahmen der Umsetzung des beantragten Vorhabens wird eine neue Siebanlage im Austausch für die bestehende Aufbereitungsanlage III errichtet und betrieben. Den Antragsunterlagen wurde im Zuge mehrfacher Ergänzungen eine „Schalltechnische Stellungnahme zur geplanten Siebanlage der TOKAI Erftcarbon GmbH“ (Berichtsnummer: B1940073-01(1)\_ver19112019) vom 19.11.2019 beigefügt.

Im Rahmen der v. g. Stellungnahme wurde ausschließlich das Geräuschverhalten der antragsgegenständlichen Siebanlage auf zwei betrachtete Immissionsorte (IO 1 – Südstadt (WR) und IO 2 – Barrenstein (WA)) untersucht.

Die Siebanlage wird innerhalb des bestehenden Gebäudes der Brennhalle G aufgestellt. Der Betrieb der Siebanlage wird in der beiliegenden Prognose mit einem Schalleistungspegel von 115 dB(A) angenommen, der dazugehörige Ventilator der Filteranlage mit einem Schalleistungspegel von 102,0 dB(A). Es wird konservativ angenommen, dass die v. g. Pegel im Tageszeitraum von 06.00 – 22.00 Uhr durchgehend, d. h. 960 Minuten am Tage, hervorgerufen werden.

Unter Berücksichtigung der Schalldämmmaße des umgebenden Gebäudes sowie der entsprechenden Zuschläge für Sonn- und Feiertage werden an den betrachteten Immissionsorten die nachfolgenden Ergebnisse erzielt:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Beurteilungspegel [dB(A)]</b>	<b>Richtwert [dB(A)]</b>
IO 1 – Südstadt	34	50
IO 2 – Barrenstein	25	55

Die Immissionsrichtwerte werden durch die beantragte Maßnahme an den betrachteten Immissionsorten um mindestens 16 dB(A) im Tageszeitraum unterschritten. Das beantragte Vorhaben führt dabei im Regelbetrieb zu



keinem zusätzlichem Beitrag durch Geräuschemissionen am Standort der TOKAI Erftcarbon GmbH. Der schalltechnische Beitrag der bestehenden Aufbereitungsanlage III entfällt zudem.

Entsprechende Auflagen werden in Anlage 2 zu diesem Änderungsgenehmigungsbescheid aufgeführt.

### 3.2 Abfälle (§ 5 (1) Nr. 3 BImSchG)

Beim Betrieb der antragsgegenständlichen Siebanlage zur Aufbereitung von Füllkoks entstehen aufgrund der vorgenommenen Fraktionierung des Füllkokes entsprechende Füllkoksreste (Zechenkoks-Staubreste), die der Abfallschlüsselnummer (ASN) 10 03 18, der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) vom 10.12.2001 in der zurzeit geltenden Fassung zugeordnet werden. Im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Belange ergibt sich nach Umsetzung des hier beantragten Vorhabens eine Reduzierung der anfallenden Abfälle mit der Abfallschlüsselnummer (ASN) 10 03 18 auf künftig ca. 700 t/a.

In dem den Antragsunterlagen beigefügten Formular 4 Blatt 3 werden die Entsorgungswege sämtlicher in der Anlage anfallenden Abfälle angegeben. Den formulierten Vorbehalten hinsichtlich eines Wechsels zu anderen zugelassenen Entsorgungsfachbetrieben wird lediglich in Teilen entsprochen.

Die Vorschrift des § 5 (1) Nr. 3 BImSchG regelt die Pflichten eines Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage. Demnach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass (...) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Zur Sicherstellung dieser Pflicht wird auf Grundlage des § 12 (2c) BImSchG in Anlage 2 zu diesem Änderungsgenehmigungsbescheid eine Auflage zur Anzeigepflicht hinsichtlich des Wechsels eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungsweges aufgeführt.

### 3.3 Energienutzung (§ 5 (1) Nr. 4 BImSchG)

Die beantragte Maßnahme hat keine Auswirkungen hinsichtlich der Energienutzung der Anlage.



### 3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 (3) BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Zum Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung wird ein Stilllegungsplan unter Berücksichtigung der anlagen-spezifischen Verhältnisse erstellt. Alle Anlagenteile werden entleert, gespült und gereinigt, demontiert, wiederverwendet oder ordnungsgemäß entsorgt. Gebäude und Anlagenbauteile werden abgerissen Bauschutt recycelt oder entsorgt. Es bestehen hinsichtlich der Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 (3) BImSchG keine Bedenken.

### 3.5 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 (1) Nr. 2 BImSchG)

#### 3.5.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Die Belange des Bauplanungsrechts, des Bauordnungsrechts sowie des Brandschutzes wurden im Rahmen der Beteiligung durch die Stadt Grevenbroich geprüft.

Hinsichtlich der Belange des Bauplanungsrechts sowie des Bauordnungsrechts teilt die Stadt Grevenbroich in ihrer Stellungnahme mit, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die zunächst aus brandschutztechnischen Gründen erhobenen Bedenken der Stadt Grevenbroich, die Betriebseinheit „Graphitierung“ (BE 02.4) betreffend, konnten durch Vorlage einer Erklärung eines staatlich anerkannten Sachverständigen für den Brandschutz als Ergänzung für das bestehende Brandschutzkonzept mit dem Zeichen 14-34-04-G05 im Rahmen einer zweiten Beteiligung der Stadt Grevenbroich ausgeräumt werden.

Da die Antragstellerin nunmehr mit Datum vom 13.02.2020 vom Antragsgegenstand zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Stranggraphitierungsöfen zurückgetreten ist, wurde die v. g. brandschutztechnische Stellungnahme im Rahmen der Anpassung der Antragsunterlagen durch die Antragstellerin entfernt. Die Betriebseinheit 02.4 „Graphitierung“ ist demnach nicht mehr Bestandteil dieses Änderungsgenehmigungsbescheides. Das bestehende Brandschutzkonzept 14-34-04-G02, welches Bestandteil der Antragsunterlagen des Änderungsgenehmigungsantrages vom 08.11.2012 (Az.: 53.01-100-



53.0178/12/0407.1) war, hat somit weiterhin Bestand und ist durch die Anlagenbetreiberin vollumfänglich umzusetzen.

### 3.5.2 Bodenschutz

#### 3.5.2.1 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Da es sich bei dem Elektrodenbetrieb der TOKAI ERFTCARBON GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 (4) und § 4a (4) der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 (1a) BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Der erforderliche AZB, der den Antragsunterlagen unter Anlage 15, Ordner B beigelegt ist (Stand Juni 2019), wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 geprüft auf Vollständigkeit und Plausibilität im Rahmen der Beteiligung geprüft.

Der Ausgangszustand für den Boden und das Grundwasser sind aus Sicht des Dezernates 52 ausreichend dargestellt. Der AZB wurde in Anlehnung an die Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (Stand: 16.08.2018) der Bund/Länder – Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) erstellt.

Im Elektrodenbetrieb werden 67 Gefahrstoffe gehandhabt, von denen zwei als relevant gefährlich einzustufen sind. Für einige Bereiche konnte das Verschmutzungsrisiko ausgeschlossen werden. Im Bereich des Grünen Betriebs (Pumpenstation, Abfüllplatz) wurden sehr starke Belastungen mit PAK festgestellt. Der Wert für Benz(a)pyren liegt in vier Proben oberhalb des Prüfwertes Boden-Mensch in Industriegebieten. Dabei erstreckt sich die Belastung bis in den geogenen Untergrund. In den übrigen Bereichen liegen geringe bis keine Belastungen mit PAK vor. Der relevant gefährliche Stoff Isothiazol konnte nicht nachgewiesen werden. Im Grundwasser konnten keine Belastungen festgestellt werden.

Grundsätzlich sind die Ergebnisse als auffällig zu bezeichnen. Das Vorliegen von PAK-Belastungen im Bereich des Grünen Betriebs sind der Bezirksregierung Düsseldorf jedoch bereits länger bekannt. Bei gleichbleibender Nutzung, sowie dem Erhalt der Flächenversiegelung ist eine Gefährdung der relevanten Schutzgüter ausgeschlossen. Weitere Untersuchungen sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht notwendig.



Aus Sicht des Dezernates 52 der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung einer Genehmigung. Der AZB entspricht den gestellten Anforderungen.

In Anlage 2 zu diesem Änderungsgenehmigungsbescheid werden die formulierten Nebenbestimmungen aufgeführt.

### 3.5.2.2 Altlasten

Die Zuständigkeit für schädlichen Bodenveränderungen, altlastenverdächtige Flächen oder Altlasten i. S. v. Nr. 6 der ZustVU liegt bei den Unteren Umweltschutzbehörden. Diese wurden im Verfahren beteiligt. Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss werden gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben.

### 3.5.3 Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

Das Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf teilt in seiner Stellungnahme mit, dass gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken bestehen. Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete nach § 78b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 in der zurzeit geltenden Fassung sind nicht betroffen.

Auswirkungen auf den Abwasseranfall oder –zusammensetzung treten nicht ein. Änderungen am Kanalisationsnetz werden nicht vorgenommen.

Der Anregung des Dezernates 54, die ergänzend gelieferten Informationen zu den Kühlsystemen zu den Antragsunterlagen zu nehmen, wird gefolgt.

Die Unteren Umweltschutzbehörden sind im Bereich ihrer Bewirtschaftungsverantwortung für die Gewässerverträglichkeit im Hinblick auf das Verschlechterungsgebot, das Verbesserungsgebot für das Grundwasser sowie für die sonstigen Gewässer zuständig. Aus der eingegangenen Stellungnahme des Rhein-Kreises Neuss geht hervor, dass aus Sicht der zuständigen Unteren Wasserwirtschaftsbehörde gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben werden.



### 3.5.4 Natur- und Landschaftsschutz

Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes wurden im Rahmen der Beteiligung durch das Dezernat 51 der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft. Das v. g. Dezernat teilt in seiner Stellungnahme zum Vorhaben mit, dass keine Bedenken erhoben werden, wenn durch den Umbau im Bestand keine naturschutzrechtlichen Eingriffe oder Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

### 3.6 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 (1) Nr. 2 BImSchG)

Die Antragsunterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

Die seitens des Dezernates 55 der Bezirksregierung Düsseldorf formulierten Nebenbestimmungen werden in Anlage 2 zu diesem Änderungsgenehmigungsbescheid aufgeführt. Anlage 3 des v. g. Bescheides enthält die Hinweise des Dezernates 55.

### 3.7 Gesundheitsvorsorge

Im Rahmen des Verfahrens wurde u.a. das Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss beteiligt. Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken.

### 3.8 Anforderungen an IED-Anlagen

Wie unter Nr. 2.4 dieses Änderungsgenehmigungsbescheides bereits ausgeführt, fällt die in Rede stehende Anlage unter den Anwendungsbereich der IED-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU). Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sind neben der einschlägigen TA Luft auch betroffene BVT-Merkblätter einschl. der daraus resultierenden BVT-Schlussfolgerungen über die besten verfügbaren Techniken zu berücksichtigen.

Das maßgebliche BVT-Merkblatt ist das Europäische Merkblatt über die Nichteisenmetallindustrie (Reference Document on best available Techniques in the Non Ferrous Metals Industries) (Stand: Dezember 2001).





Die daraus resultierende BVT-Schlussfolgerung wurde mit dem Durchführungsbeschluss 2016/1032/EU vom 13.06.2019 mit Wirkung zum 30.06.2016 in Kraft gesetzt.

Die Pflichtangaben nach § 21 (2a) der 9. BlmSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

#### **4. Rechtliche Begründung und Entscheidung**

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BlmSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BlmSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen des § 6 BlmSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der TOKAI Erftcarbon GmbH nach § 16 (1) BlmSchG vom 24.06.2019 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Graphitelektroden (Elektrodenbetrieb) durch Errichtung und Betrieb einer Siebanlage und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

#### **5. Kostenentscheidung**

##### **I. Gesamtkosten**

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **2.779,50 Euro**.

##### **II. Auslagen**

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.



### III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 4.7 (G, E) genannten genehmigungsbedürftigen Anlage (Elektrodenbetrieb) wird eine Gebühr von insgesamt 2.779,50 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

#### 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 906.985,30 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b.) eine Gebühr von 3.970,96 Euro.

#### 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG sind von der vorliegenden Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht eingeschlossen.

#### 3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein



nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 2.779,67 Euro.

#### 4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der genehmigungsbedürftigen Anlage (Elektrodenbetrieb) wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **2.779,50 Euro** festgesetzt.

## VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a (4) VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).



Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergewöhnlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Jansen)

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	(3 Seiten)
2. Nebenbestimmungen	(9 Seiten)
3. Hinweise	(3 Seiten)



**Anlage 1**

**zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG**

**53.04-9000737-0001-G16-0042/19**

**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

**Ordner A**

<b>0.</b>	<b>Antragsanschreiben</b> .....	<b>22 Blatt</b>
0.1	Anschreiben der UVM GmbH vom 24.06.2019 i. d. F. vom 05.02.2020	
0.2	Anschreiben der UVM GmbH vom 22.08.2019 (Ergänzungen)	
0.3	E-Mail vom 20.08.2019 (Ergänzungen zur Wasserwirtschaft)	
0.4	E-Mail vom 02.09.2019 (Ergänzungen zum Arbeitsschutz)	
	<b>Inhaltsverzeichnis mit Impressum</b> .....	<b>4 Blatt</b>
<b>1</b>	<b>Anlage 1 – Anträge/Formulare/Vollmachten</b> .....	<b>12 Blatt</b>
1.1	Antragsformular 1	
1.2	Genehmigungshistorie (Formular 1 Bl. 4)	
1.3	Vollmacht der TOKAI Erftcarbon GmbH	
<b>2</b>	<b>Anlage 2 – Antragsinhalte / Genehmigungsrechtliche Darstellungen</b> .....	<b>6 Blatt</b>
2.1	Erläuterungen zum Vorhaben	
2.2	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und Urheberrechte	
2.3	Separate Kostenaufstellung	
<b>3</b>	<b>Anlage 3 - Standortbeschreibung</b> .....	<b>5 Blatt</b>
3.1	Angaben zum Anlagenstandort	
3.2	Deutsche Grundkarte (1 : 5.000)	
3.3	Flurkarte (1 : 1.000)	
3.4	Auszug aus dem Flächennutzungsplan	



<b>4</b>	<b>Anlage 4 - Lagepläne</b> .....	<b>1 Blatt</b>
4.1	Betriebslageplan	
<b>5</b>	<b>Anlage 5 – Anlage/Anlagenbetrieb</b> .....	<b>20 Blatt</b>
5.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
5.2	Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten (Formular 2)	
5.3	Angaben zu Eingangs- und Ausgangsstoffströmen (Formulare 3, jeweils Blätter 1 u. 2)	
<b>6</b>	<b>Anlage 6 - Maschinenaufstellungspläne/Verfahrensfließbilder</b> .....	<b>2 Blatt</b>
6.1	Projektierungszeichnung – AN02591-7	
6.2	Grundfließbild	
<b>7</b>	<b>Anlage 7 - Emissionen/Immissionen</b> .....	<b>61 Blatt</b>
7.1	Allgemeine Angaben zu Art und Ausmaß der Emissionen und Immissionen	
7.2	Betriebsablauf und Emissionen (Formular 4, Blatt 1)	
7.3	Quellenverzeichnis (Formular 5)	
7.4	Abgasreinigung (Formular 6, Blatt 1)	
7.5	„Schalltechnische Stellungnahme zur geplanten Siebanlage der TOKAI Erftcarbon GmbH, Aluminiumstraße 4, 41515 Grevenbroich“, Berichtsnummer: B1940073-01(1)_ver19112019 vom 19.11.2019 von der ABK – Institut für Immissionsschutz GmbH	
<b>8</b>	<b>Anlage 8 – Wasserversorgung / Grundstücksentwässerung</b> .....	<b>1 Blatt</b>
8.1	Beschreibung des Umgangs mit Wasser/Abwasser	
<b>9</b>	<b>Anlage 9 - Abfallmanagement</b> .....	<b>5 Blatt</b>
9.1	Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs von Abfällen	
9.2	Verwertung/Beseitigung von Abfällen (Formular 4, Blatt 3)	
<b>10</b>	<b>Anlage 10 – Wassergefährdende Stoffe/Boden- und Gewässerschutz</b> .....	<b>1 Blatt</b>



10.1 Beschreibung der Lagerung von und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sowie des Boden- und Gewässerschutzes

**11 Anlage 11 – Naturschutz/Landschaftspflege.....2 Blatt**

11.1 Angaben zum Naturschutz und zur Landschaftspflege

**12 Anlage 12 – Arbeitsschutz/Betriebs- und Anlagensicherheit...  
.....12 Blatt**

12.1 Arbeitsschutz und Organisation

12.2 Angaben zum Brandschutz

12.3 Angaben zur Betriebssicherheitsverordnung

12.4 Angaben zum Explosionsschutz

12.5 Angaben zur Störfall-Verordnung

12.6 Erklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit

**13 Anlage 13 – Bauantrag/Bauvorlagen.....1 Blatt**

**14 Anlage 14 – Herstellerinformationen/tech. Daten .....25 Blatt**

14.1 Technische Angebotsdetails – O2017/37088-1 vom 14.12.2018

**15 Anlage 15 – Sonstige Informationen / Unterlagen / Nachweise  
.....120 Blatt**

15.1 Angaben zum TEHG – Treibhausemissionshandelsgesetz

15.2 Zertifikat nach ISO 9001:2015 vom 02.08.2018

15.3 Zertifikat nach ISO 14001:2015 vom 02.08.2018

15.4 Zertifikat nach BS OHSAS 18001:2007 vom 02.08.2018

15.5 Zertifikat nach ISO 50001:2011 vom 02.08.2018

15.6 EU-Gruppen-Sicherheitsdatenblatt für Trockenkoks

**Ordner B**

15.7 Ausgangszustandsbericht (AZB) nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen nebst Anlagen einschl. Datenträger



## **Anlage 2**

### **zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG**

**53.04-9000737-0001-G16-0042/19**

### **Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

#### **Bedingungen**

##### **1. Immissionsschutz**

- 1.1 Der Betrieb der antragsgegenständlichen Siebanlage darf ausschließlich zur Tageszeit im Zeitraum von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen.

#### **Auflagen**

##### **2. Allgemeines**

- 2.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Änderungsgenehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 2.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 2.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 2.4 Der zuständigen Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Siebanlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 2.5 Der zuständigen Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Außerbetriebnahme der bestehenden Aufbereitungsanlage III schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist eine Woche vor der beabsichtigten Umsetzung vorzulegen.





2.6 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 in der zurzeit geltenden Fassung ist die zuständige Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Anlage 2

Seite 2 von 9

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

### **3. Immissionsschutz**

#### 3.1 Geräuschimmissionen

3.1.1 Die von diesem Änderungsgenehmigungsbescheid erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO) folgende Immissionswerte (IW) um mindestens



**16 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

Anlage 2

Seite 3 von 9

<b>Immissionsort</b>	<b>IW (tags)</b>
IO 1 - Südstadt	50 dB(A)
IO 2 - Barrenstein	55 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3.1.2 Die in der „Schalltechnischen Stellungnahme zur geplanten Siebanlage der TOKAI Erftcarbon GmbH, Berichtsnummer: B1940073-01(1)\_ver19112019 vom 19.11.2019 der ABK – Institut für Immissionsschutz GmbH angenommenen schalltechnischen Vorgaben an den geplanten Schallquellen und dem Ausbreitungsweg sind bis zur Inbetriebnahme der Siebanlage zu beachten und umzusetzen.

3.1.2.1 Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten und in der unter Nr. 3.1.2 genannten Schalltechnischen Stellungnahme zu Grunde gelegten Schallleistungspegel dürfen beim Betrieb der Siebanlage in keinem Betriebszustand überschritten werden:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Schallleistungspegel</b>
Siebanlage	115,0 dB(A)
Ventilator Filteranlage	102,0 dB(A)
Kaminmündung Filteranlage	91,0 dB(A)



3.1.2.2 Die Einhaltung der unter Nr. 3.1.2.1 aufgeführten Nebenbestimmung ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TALärm spätestens drei Monate nach vollständiger Inbetriebnahme der hier antragsgegenständlichen Siebanlage nachweisen zu lassen.

Es darf keine Messstelle verwendet werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder bei der Errichtung der Anlage tätig gewesen ist.

Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind nach Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich umzusetzen. Nach Durchführung ist die Messung zu wiederholen.

3.1.2.3 Die in Nr. 3.1.2.2 genannte Emissionsmessung ist wiederkehrend nach Ablauf von fünf Jahren erneut durchzuführen. Eine Abweichung vom v. g. Messintervall ist in begründeten und nachvollziehbaren Einzelfällen nur unter Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde zulässig.

3.1.2.4 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 3.1.2.2 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften etc.) zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, die Leistung der einzelnen Anlagenteile sowie die messtechnisch ermittelten Schalleistungspegel der unter Nr. 3.1.2.1 genannten Schallquellen zum Zeitpunkt der Messung hervorgehen. Es ist jeweils der maximal mögliche Betriebszustand abzubilden.

Der Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde in einfacher Ausfertigung und zusätzlich auf dem elektronischen Wege zu übersenden.

3.1.2.5 Die antragsgegenständliche Siebanlage ist insgesamt so zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.



### 3.2 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen

3.2.1 Emissionsquelle EQ3052 Im Abgas der Emissionsquelle **EQ3052** darf die nachstehend genannte Massenkonzentration für staubförmige Luftverunreinigungen (hier: staubender Füllkoks, angegeben als Gesamtstaub, einschl. Feinstaub) nicht überschritten werden:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub.....5 mg/m<sup>3</sup>

[Nr. 1.9.1.2 der BVT-Schlussfolgerung über die Nichteisenmetallindustrie (nfm) vom 13.06.2016]

3.2.2 Die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 3.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzung ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Siebanlage durch Messungen einer von der nach dem Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 in der zurzeit geltenden Fassung zu erfolgen.

Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nr. 3.2.1 festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

3.2.3 Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.2.2 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

3.2.4 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 3.2.2 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte



und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in einfacher Ausfertigung und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

- 3.2.5 Zur Durchführung der in Nr. 3.2.2 und Nr. 3.2.3 vorgeschriebenen Messungen ist nach Abstimmung mit einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29 BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 an der Emissionsquelle EQ3052 ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.
- 3.3 Im Falle einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes (z. B. Abriss des Schlauchfilters) ist die antragsgegenständliche Siebanlage unverzüglich auszuschalten.

#### **4. Arbeitsschutz**

- 4.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere im Hinblick auf die Ergebnisse der Arbeitsplatzmessung der Firma Aneco – Institut für Arbeitsschutz GmbH & Co. KG vom 02.07.2019 zu überprüfen und zu aktualisieren.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 900 und TRGS 910 sind dabei zu beachten und einzuhalten.

Die erstellten Unterlagen müssen mindestens das Folgende beinhalten:

- Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- Die abgeleiteten Maßnahmen
- Das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Es wird darauf hingewiesen, dass die TRGS 910 das Minimierungsgebot gemäß § 7 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26.11.2010 in der zurzeit geltenden Fassung konkretisiert



mit dem Ziel der Erstellung eines Maßnahmenkataloges und dessen Umsetzung zur Unterschreitung der Akzeptanzkonzentration. Das Substitutionsgebot ist dabei ebenfalls gemäß TRGS 600 zu beachten.

- 4.2 Nach Umsetzung der beantragten Änderung sind Arbeitsplatzmessungen nach TRGS 900 und TRGS 910 erneut durchzuführen und die Ergebnisse der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 zu übermitteln.

## **5. Abfallwirtschaft**

- 5.1 Der Wechsel eines der im Formular 4 Bl. 3 der Antragsunterlagen dargelegten Entsorgungswege von Abfällen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind der aktuelle Entsorgungsnachweis und die Annahmeerklärung des neuen Abfallentsorgers beizufügen.

## **6. Bodenschutz**

- 6.1 Sollten im Rahmen von Aushubmaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten auftreten, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und die zuständige Bodenschutzbehörde (UBB des Rhein-Kreis Neuss) zu informieren (§ 2 (1) des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der zurzeit geltenden Fassung.
- 6.2 Regelüberwachung gemäß § 21 (2a) Nr. 3c der 9. BImSchV von Boden und Grundwasser

Ab Erteilung der Genehmigung ist der Boden alle 10 Jahre auf Grundlage des AZB vom Juni 2019 im Bereich der dort genutzten Probenahmestellen auf die darin betrachteten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) hin zu untersuchen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Gemäß dieser Vorgabe ist durch eines anerkannten Sachverständigen gemäß § 18 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17.03.1998 in der zurzeit geltenden Fassung oder einen Sachkundigen mit entsprechender fachlicher Qualifikation eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenbereiche durchzuführen. Eine lückenlose schriftliche Dokumentation dieser Begehung, sowie Aufzeichnungen bodenrelevanter Emissionsereignisse müssen erstellt und jederzeit einsehbar sein.



Alle 10 Jahre muss durch einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde unaufgefordert zugestellt werden.

Für das Grundwasser ist auf Grundlage des AZB vom Juni 2019 ein Monitoring durchzuführen. Dazu ist das Grundwasser alle 5 Jahre an den in diesem AZB verwendeten Entnahmestellen erneut zu beproben und auf die in diesem AZB festgelegten Parameter durch ein qualifiziertes und akkreditiertes UmweltanalySELabor zu untersuchen. Bei Anwendung von Screening-Verfahren ist bei positivem Befund eine quantitative Einzelbestimmung durchzuführen. Weiterhin ist ein Grundwassergleichenplan zu erstellen, um die Fließrichtung zu kontrollieren.

Die Grundwasserbeprobung ist entsprechend dem Stand der Technik nach DVGW Arbeitsblatt 112 durchzuführen. Ein qualifiziertes Protokoll ist dem Untersuchungsbericht beizufügen.

Die Untersuchungsergebnisse, einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, in digitaler Form (PDF-Datei), sowie als Excel-kompatible Datei zu übermitteln.

### 6.3 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 (3) und (4) BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen, hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.



Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Anlage 2

Seite 9 von 9

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung dersich aus § 5 (3) BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Kraft treten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gemäß § 4 (5) BBodSchG, aufzunehmen.





## Anlage 3

### zum Genehmigungsbescheid nach § 16BlmSchG

53.04-9000737-0001-G16-0042/19

## Hinweise

### 1. Immissionsschutz

#### 1.1 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BlmSchG treffen.

#### 1.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 (1) BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

#### 1.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BlmSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 (1) BlmSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 (1) BlmSchG anzuzeigen.



#### 1.4 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 (3) BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 (3) BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 (3) BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

#### 1.5 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).



## **2. Arbeitsschutz**

- 2.1 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.
- 2.2 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.